

Leitfaden

zur Durchführung der Verfahren nach der Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF

Rechtsgrundlage: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke i. d. Fassung v. 15.07.2017 (BASS 13-41Nr. 2.1 /Nr. 2.2)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

dieser aktualisierte Leitfaden dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfungsverfahren gem. AO-SF sowohl aus pädagogischer als auch verwaltungsrechtlicher Sicht.

Für alle Verfahrensabläufe im Rahmen der AO-SF liegt jeweils ein Ablaufdiagramm in dem entsprechenden Datei-Ordner für Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen zu finden sind vor. Diesen sind die konkreten Abläufe der Verfahren, die zu beachtenden Schritte und Formalitäten zu entnehmen.

Die angegebenen Fristen (siehe: Terminübersicht) sind zwingend einzuhalten. Dies betrifft alle Förderschwerpunkte.

1. Antragstellung

Bitte verwenden Sie **ausschließlich** die entsprechenden Formulare des Schulamtes für den Rhein – Sieg – Kreis (Vordrucke von Juni 2021).

1.1. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung erfolgt die Antragstellung i.d.R. durch die Eltern (vgl. § 11 AO-SF). Bitte unterstützen Sie die Eltern ggf. bei der Antragstellung. In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag stellen, insbesondere bei einem vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht. (vgl. § 12 Abs. 1.2 AO-SF)

1.1.1. Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen stellt die allgemeine Schule i.d.R. den Antrag, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Schulbesuchsjahr besucht. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Eröffnung des Verfahrens ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, aber wünschenswert. Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich (vgl. § 12 Abs. 3 AO-SF).

1.1.2. Bei der Beantragung eines vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens wünschenswert, aber nicht erforderlich.

1.1.3. Bitte achten Sie darauf, dass im Schülerbogen des Antrags bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten, oder wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt, **beide** Erziehungsberechtigte (ggf. Vormund) vollständig mit Anschriften eingetragen werden. Ein Bescheid des Schulamtes an einen falschen Adressaten ist rechtlich unwirksam.

Bitte achten Sie zwingend im oben genannten Falle auf einen Nachweis zum Sorgerecht.

1.2. Vollständig ausgefüllte Antragsformulare mit dazugehörigen Anlagen sind **auf Heftstreifen** in

- zweifacher Ausführung (Neuanträge)
 - einfacher Ausführung (Folgeanträge)
- einzureichen.

Unvollständige oder handschriftlich ausgefüllte AO-SF-Anträge werden **unbearbeitet** zurückgeschickt.

2. Diagnostische Praktika

Diagnostische Praktika können in eigener Zuständigkeit der beteiligten Schulleitungen im Umfang von **maximal 4 Wochen** durchgeführt werden. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule muss bei der Notwendigkeit einer Beförderung zuvor die Zustimmung des Schulträgers einholen. Für eine Verlängerung über diese Zeit hinaus ist ein formloser Antrag an die beteiligte(n) Schulaufsicht(en) erforderlich. Hierzu teilen Sie bitte den Zeitraum und die Begründung für die Verlängerung des Diagnostischen Praktikums mit.

Zum Abschluss des Praktikums findet ein Gespräch mit der Praktikumschule, der Stammschule und den Erziehungsberechtigten statt. Der Verlauf des Praktikums und die Erkenntnisse hieraus werden in einem kurzen Bericht für die Schülerakte dokumentiert. Sollte am Ende des Praktikums der Wechsel des Förderortes bzw. der Schule empfohlen werden, ist bei dem Abschlussgespräch das Formular 9 als Protokollbogen zu verwenden. Grundsätzlich ist nach Beendigung des Praktikums ein Verbleib der Schülerin/des Schülers an der Praktikumschule **nur bei Einvernehmen** aller Beteiligten nach förmlicher Zustimmung des Schulamtes für den Rhein – Sieg – Kreis möglich.

3. Gutachtenerstellung (Erstantrag / Neubeantragung)

3.1. Die beauftragte sonderpädagogische Lehrkraft führt das Verfahren federführend gemeinsam mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule durch. Das Gutachten wird **dialogisch** vom Gutachterteam erstellt und von allen Beteiligten unterzeichnet. Dies gilt auch bei Schulneulingen. Die von der allgemeinen Schule erstellten Berichte über die Schülerin oder den Schüler finden dabei Verwendung.

3.2. Für die Erstellung der Gutachten sind unbedingt die Gutachtenvorlagen für den Rhein-Sieg-Kreis zu verwenden (Version November 2020).

3.3. Die Ergebnisse des schulärztlichen Gutachtens werden, wenn vom Schulamt beauftragt, in das sonderpädagogische Gutachten eingearbeitet. Sollte ein beauftragtes schulärztliches Gutachten nicht vor Abschluss des Gutachtens vorliegen, ist das weitere Vorgehen mit dem Schulamt abzustimmen. Ob eine schulärztliche Begutachtung beim Gesundheitsamt stattfindet, ist dem Beauftragungsschreiben zu entnehmen.

3.3.1. Beim Wechsel des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs „Lernen“ zu „Geistige Entwicklung“ ist das schulärztliche Gutachten erforderlich.

3.3.2. Sollten die Erziehungsberechtigten das Kind trotz dreimaliger Einladung nicht beim Gesundheitsamt vorstellen, kann das sonderpädagogische Gutachten ohne Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens übersandt werden. Das Nichterscheinen wird vom schulärztlichen Dienst schriftlich festgehalten.

3.4. Das Gutachterteam muss eine abgestimmte Empfehlung zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **und** dem entsprechenden Förderort geben. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, sind die Schulleitungen der beauftragten Schulen zur Beratung hinzuzuziehen. Bei weiterhin bestehendem Dissens ist **vor** dem abschließenden Elterngespräch die zuständige Schulaufsicht einzubinden.

3.5. Im Gutachten dürfen lediglich pädagogische und sonderpädagogische Maßnahmen als notwendige Unterstützungsmaßnahmen benannt werden. Maßnahmen, die der Kostendeckung durch andere Kostenträger bedürfen (Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc. -Krankenkasse, Schulbegleitung – Jugendamt/ Kreissozialamt), sind **nicht** in das Gutachten aufzunehmen. Im Abschlussgespräch können Hinweise der Erziehungsberechtigten zu zusätzlich notwendigen Maßnahmen erfolgen und im Protokoll vermerkt werden.

3.6. Bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs muss im Gutachten sowohl das Gemeinsame Lernen als auch die Förderschule erörtert werden. Auf eine sachlich korrekte Formulierung ist u.a. auch im Hinblick auf eine juristische Überprüfung zu achten (vgl. Auflistung im Formular zum Gutachten „Neuantrag“ S. 2-3). Falls Gemeinsames Lernen wegen des gravierenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht empfehlenswert ist, muss dies ausführlich begründet werden. Die Begründung darf sich dabei **nicht** auf fehlende personelle bzw. sächliche Ressourcen berufen, sondern muss inhaltlich so differenziert dargestellt werden, dass der mögliche Förderort (Gemeinsames Lernen oder der Besuch einer Förderschule) abgeleitet werden kann.

3.7. Das Gutachterteam lädt **alle Erziehungsberechtigten** zum Abschlussgespräch ein. Erst nach dreimaliger erfolgloser Einladung kann das Gutachten an das Schulamt, ohne die Durchführung des Gesprächs, gesendet werden. Die Einladungen sind, ebenso wie das Fernbleiben der Erziehungsberechtigten, schriftlich zu dokumentieren.

3.7.1. Den Eltern ist der Inhalt des Gutachtens verbal zu vermitteln. Die Eltern erhalten keinen Einblick in das schriftliche Gutachten seitens des Gutachterteams. Eine Kopie des Gutachtens können die Eltern nach Abschluss des Verfahrens beim Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis auf Antrag erhalten.

3.7.2. Im Anhörungsprotokoll kann der Wunsch der Erziehungsberechtigten für eine bestimmte Schule mit aufgenommen werden, auch wenn sich hieraus kein Rechtsanspruch auf Umsetzung ableiten lässt.

3.8. Das Gutachterteam führt **gemeinsam** das abschließende Anhörungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Hierbei sind sowohl das Gemeinsame Lernen (GL) als auch die Förderschule als mögliche Förderorte zu erörtern. Dies ist im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren. In dieses Protokoll sind außerdem die gutachterlichen Ergebnisse und Empfehlungen sowie die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zum Förderbedarf und Förderort aufzunehmen.

3.9. Bitte achten Sie unbedingt auf das korrekte Ausfüllen der Anlage zur Sachausstattung (Seite 3 von Formular 9). Dies ist eine Voraussetzung für die Zustimmung des Schulträgers. Für die **Gutachtenerstellung** wird ein Zeitraum von maximal 6 Schulwochen (zzgl. Ferienzeiten) ab Zugang der Beauftragung festgelegt. Die Einhaltung dieser Frist sichert die Schulleitung der/ des beauftragten Sonderpädagogin/ Sonderpädagogen. Sollte eine/ ein Gutachterin/Gutachter z.B. wegen längerfristiger Erkrankung ausfallen, beauftragt **die Schulleitung** unmittelbar eine Vertretung mit der Fortführung des Verfahrens.

3.10. Die Schulleitung der federführenden Schule (Stammschule der/des beauftragten Sonderpädagogin/Sonderpädagogen) prüft das Gutachten anhand des Formulars 10 auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und sachliche Schlüssigkeit, bevor dieses mit allen Anlagen an das Schulamt weitergeleitet wird. Unvollständige Unterlagen werden unbearbeitet zurückgesandt.

3.11. Bei der Abgabe der Gutachten bitte die Unterlagen in folgender Reihenfolge sortieren:

Bitte keine lose Blattsammlungen schicken.

☐ **1. Heftstreifen**

- Kopie des Gutachtens
- Kopie des Protokolls der Anhörung der Erziehungsberechtigten
- Original des schulärztlichen Gutachtens im Rahmen des AO-SF

☐ **2. Heftstreifen**

- Original des Gutachtens
- Original des Protokolls der Anhörung der Erziehungsberechtigten
- Original der Dokumentation durchgeführter Diagnoseverfahren
- Original der Beauftragung des Schulamtes für den Rhein-Sieg-Kreis
- Original der Antragsunterlagen
- Kopie „Schulärztliches Gutachten“

4. Sonstiges

4.1. Bei einem **Wohnortwechsel** der Erziehungsberechtigten im laufenden Verfahren informiert die/der federführende Gutachterin/Gutachter umgehend über die Schulleitung das Schulamt. Bei einem daraus folgenden Schulwechsel sendet die abgebende Schule zeitnah die AO-SF - Unterlagen an das Schulamt.

4.2. Sollten Gründe eintreten, die die sonderpädagogische Überprüfung verzichtbar machen, ist umgehend das Schulamt durch die Schulleitung zu informieren.

Siegburg, Juni 2021

**Schulaufsicht für Grund-, Haupt- und Förderschulen
im Rhein-Sieg-Kreis**

gez.

L. Killmann

I. Röhl

M. Engelhard

Th. Rellecke

m.d.W.d.D.b

Schulrätin

Schulamtsdirektorin

Schulamtsdirektor

Maritta Jäkel
Inklusionsfachberaterin

Hakan Kingir
Inklusionskoordinator

Christian Seidel
Inklusionskoordinator